Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 12. August 1863.)

Auf das Gesuch der schweizerischen Kommission für die mitteleuropäischen Gradmessungen hat der Bundesrath beschlossen, die betreffenden, nachstehend bezeichneten Regierungen zu ersuchen, die neu erstellten, oder die noch zu errichtenden, so wie die noch zu benuzenden ältern Signale unter den Schuz des Staates nehmen zu wollen, nämlich:

1)	die italienische Regierung	für	das	Signal Pizzo Menone di Gino, in der Lombardie;
		"	"	" Monte Limidario oder Monte Ghiridone, am Langensee;
		"	"	" Pizzo Basodine oder Basodan, auf der piemontesisch-schweiz. Gränze;
2)	die französische Regierung	"	"	" Mont Suchet, im Departement du Doubs;
		"	"	" Dôle ob Mijoux und les Russes, im Dappenthal;
3)	die Regierung von Tessin	"	"	" Monte Ghiridone oder Monte Limidario, bei Brissago;
		"	"	" Pizzo Basodine, im Thal Bavona;
		"	"	" Pizzo Cramosino bei Bodio;
4)	die Regierung von Graubünden	"	"	" Monte Badus oder Six Madun, auf der Urnergränze;
5)	" " " Uri	"	"	" Six Madun oder Badus, im Urserenthal;
		"	"	" Roßstok, auf der Schwyzergränze;
6)	" " " Schwyz	"	"	" Roßstok;
		"	"	" Rigikulm;

7) die Regierung von Appenzell A. Rh.
für das Signal Gäbris (noch nicht erstellt);
" " " Säntis, Gemeinde Urnäsch;

8) " " " Appenzell J. Rh.
für das Signal Säntis, ob der Meglisalp;

9) " " " St. Gallen
für das Signal Säntis, ob Wildhaus;
" " " Hörnli, auf der Zürchergränze;

10) " " " Thurgau " " " Hörnli, auf der Zürchergränze;

11) " " " Zürich " " " Hörnli, ob Sternenberg;
" " " Lägern, bei Regensberg;

12) " " " Obwalden
für das Signal Titlis, ob Engelberg;

13) " " " Luzern " " " Rigikulm;
" " " Napf;

14) " " " Wallis " " " Finsteraarhorn, auf der Bernergränze;

15) " " " Neuenburg
für das Signal Chasseral, auf der Bernergränze;

16) " " " Bern " " " Titlis, im Gadmenthal;
" " " Napf, im Emmenthal;
" " " Finsteraarhorn, auf der Wallisergränze;
" " " Hangendgletscher, im Urbachthal;
" " " Niesen, im Niedersimmenthal;
" " " Gurten, bei Bern;
" " " Chasseral oder Gestler, zwischen dem Tessenberg und dem Erguel;

17) " " " Solothurn
für das Signal Röthifluh, beim Weißenstein;

18) " " " Freiburg " " " Moléson, ob Bulle;

19) " " " Waadt " " " Suchet, unweit Orbe;
" " " Dôle, ob St. Cergues.

Der Bundesrath hat den genannten Regierungen das Gesuch der Gradmessungskommission im Interesse der Wissenschaft bestens empfohlen.

(Vom 14. August 1863.)

Das k. niederländische Generalkonsulat in der Schweiz bringt mit Schreiben vom 18. Juli abhin dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß Hr. Konrad Sonderegger von Wald (Appenzell A. Rh.), welcher unterm 22. Mai d. J. zum schweizerischen Generalkonsul in Batavia gewählt wurde, in dieser Eigenschaft das Exequatur von der k. niederländischen Regierung erhalten habe.

Der Bundesrath hat beschlossen, sämmtliche Kantonsregierungen anzufragen, ob sie ihn ermächtigen wollen, mit dem Großherzogthum Baden eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger abzuschließen, und zwar nach dem, im Uebereinkommen mit Preußen vom 7. Januar 1862 *) und demjenigen mit Bayern vom 1. September gleichen Jahres **) enthaltenen Grundsaze.

(Vom 17. August 1863.)

Der Bundesrath wählte als Posthalter

in Eschlikon (Thurgau): Hr. F. Büchler, von und in dort, Stationsverwalter;

„ Aesch (Basel-Landschaft): Hr. Konstantin Häring, von und in dort, alt Gerichtsweibel;

„ Roche (Waadt): Hr. François Byrde, von und in dort, Handelskommis.

(Vom 19. August 1863.)

Die Regierung von Luzern hat mit Schreiben vom 10. dieß die von ihr unterm 9. Juli v. J. erlassene Verordnung, betreffend Hand-

*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VII, Seite 114.
**) „ „ „ „ „ „ 344.

habung des Reglements über den Reisendentransport zu Weggis, dem Bundesrathe behufs der Genehmigung eingesandt.

Nach stattgefundener Prüfung dieser Verordnung ist dieselbe, da ihre Bestimmungen nichts enthalten, was mit den Bundesvorschriften im Widerspruche stünde, vom Bundesrath genehmigt worden.

Der großherzoglich badische Minister-Resident bei der schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Note vom 12. d. Mts. im Auftrage seiner Regierung beim Bundesrathe beantragt, einen Staatsvertrag über Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse der Angehörigen der Schweiz und Badens abzuschließen.

In Folge dieses Antrages erließ der Bundesrath an sämmtliche Kantonsregierungen nachstehendes Kreisschreiben:

„Tit.!

„Mit Note vom 12. August d. J. spricht der großherzoglich badische Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft im Auftrage seiner Regierung den Wunsch aus, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft einen Staatsvertrag abzuschließen über gegenseitige Niederlassungs- und Gewerbsfreiheit der beiderseitigen Staatsangehörigen in den beiden Ländern. Zu diesem Behufe hat derselbe den Entwurf eines Vertrages beigeschlossen, den wir Ihnen im Anschluß ebenfalls zur Kenntniß zu bringen die Ehre haben.

„Zur Motivirung und Erläuterung des Antrages wird beigefügt, daß die gesezgebenden Behörden des Großherzogthums Baden in neuester Zeit zwei Gesezе erlassen haben, welche in Abänderung der frühern Zunftverfassung auf den Grundsäzen der ausgedehntesten Freigebung der Niederlassung und des Betriebes von Handel und Gewerben aller Art beruhen, mit dem Beifügen jedoch, daß die großherzogliche Regierung ermächtigt sei, in beiden Beziehungen auf dem Wege der Verordnung das Gegenrecht eintreten zu lassen gegenüber den Angehörigen derjenigen Staaten, welche ihrerseits jene Rechte gegenüber den Badensern beschränken. Ferner erklärt sich die großherzoglich badische Regierung, wie aus Art. 1 des Vertragsentwurfes ersichtlich ist, bereit, für die Zukunft auch diejenigen Beschränkungen fallen zu lassen, welche bisher dem freien Erwerb von Liegenschaften im Großherzogthum durch Schweizer entgegenstanden, beziehungsweise auf diejenigen Gebühren zu verzichten, welche mit der Einholung der besondern Erlaubniß der Staatsregierung für solchen Liegenschaftserwerb verbunden waren.

„Nach Art. 8 der Bundesverfassung steht das Recht zum Abschluß eines solchen Staatsvertrages dem Bunde zu. Wir sezen jedoch Werth

darauf, die Ansichten der Tit. Kantonsregierungen über die Wünschbarkeit eines solchen Vertrages kennen zu lernen, und geben uns daher die Ehre, Hochdenselben die Anregung der großherzoglich badischen Gesandtschaft zur Kenntniß zu bringen mit dem Ersuchen, uns allfällige Bemerkungen und Wünsche über das Vertragsprojekt oder etwaige andere Punkte, deren gleichzeitige Behandlung von Interesse sein möchte, zur Kenntniß bringen zu wollen.

„Im Hinblik auf den von der großherzoglich badischen Gesandtschaft ausgesprochenen Wunsch beförderlicher Rükantwort müssen wir mit dieser Kenntnißgabe das Ansuchen verbinden, eine gefällige Beantwortung dieses Schreibens bis spätestens den 15. September nächstkünftig anher gelangen zu lassen."

Zum Bevollmächtigten für die Unterhandlungen mit Baden ist Herr Bundesrath Dr. Dubs bezeichnet worden.

(Vom 21. August 1863.)

Die Regierung des Kantons Aargau hat mit Schreiben vom 17. vorigen Monats den Entwurf eines zwischen ihr und dem Großherzogthum Baden abzuschließenden Vertrags über Errichtung einer Großfähre zu Waldshut in der Absicht eingesandt, daß derselbe vom Bundesrathe genehmigt werden möchte.

Nach stattgefundener Prüfung des Vertragsentwurfes ist die Genehmigung wirklich ertheilt worden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1863
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	38
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.08.1863
Seite Page Pagina	460-464
Ref. No	10 004 175

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.